



Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Ausgabe 2011

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck	5
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Definition Abfallarten	6
§ 4 Grundsätze	7
§ 5 Information	8
§ 6 Vollzug	8
§ 7 Benützungspflicht	9
§ 8 Abfallzerkleinerer	9
§ 9 Ablagerungsverbot	9
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	10
§ 11 Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke	10
§ 12 Kompostieren	10
§ 13 Verbrennen	10
II Abfahren	11
a) Gemeinsame Bestimmungen	11
§ 14 Organisation	11
§ 15 Bediente Strassen	11
§ 16 Abfuhrdaten	11
§ 17 Bereitstellung	11
b) Kehrichtabfuhr	12
§ 18 Umfang	12
§ 19 Bereitstellungsart	12
c) Grünabfuhr	13
§ 20 Umfang	13
§ 21 Bereitstellungsart	13

III Sammelstellen	14
a) Kommunale Sammelstellen	14
§ 22 Angebot	14
§ 23 Betrieb	14
b) Übrige Sammelstellen	15
§ 24 Elektrische und elektronische Geräte	15
§ 25 Batterien und Akkumulatoren	15
§ 26 Tierkörper / Kadaversammelstelle Chlostermatte	15
§ 27 Bauabfälle	16
§ 28 Sonderabfälle	16
IV Finanzierung	17
§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	17
§ 30 Gebühren	17
§ 31 Bemessungsgrundlage	18
§ 32 Gebührenbezug	18
§ 33 Abfallrechnung	18
V Schlussbestimmungen	19
§ 34 Rechtsschutz	19
§ 35 Vollstreckung	19
§ 36 Strafbestimmungen	19
§ 37 Inkrafttreten	19
Anhang I	20
Gebührentarif	

Die Einwohnergemeinde Bünzen erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007
- (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

das folgende

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bünzen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Bünzen zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- 4 Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) beziehungsweise der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>.

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

§ 5 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- 2 Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.
- 3 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender.
- 4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.
- 4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§ 7 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

2 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.¹

2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke

1 Plätze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind von den Benützern in ordnungsgemäsem, aufgeräumten und unverschmutztem Zustand wieder zu verlassen. Sofern keine Kehrichtbehälter zur Verfügung stehen, ist der entstandene Abfall mitzunehmen und gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

2 Hundehalter sind überall verpflichtet, den Kot ihres Tieres aufzulesen und der Entsorgung zuzuführen.

§ 12 Kompostieren

1 Die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier ist zulässig.

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 13 Verbrennen

1 Das Verbrennen von Abfällen in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, Herdfeuerungen usw.) ist verboten, ausgenommen ist das Verbrennen von naturbelassenem Holz.

2 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

3 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Organisation

1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle, Papier und Karton regelmässig Abfuhr an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.

2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfuhr anbieten.

§ 15 Bediente Strassen

1 Abfuhr werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 16 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender und im amtlichen Publikationsorgan mitgeteilt.

§ 17 Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

2 Für Abfall-Container kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

3 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen frühestens am Vorabend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 18 Umfang

1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inklusive Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 19 Bereitstellungsart

1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Abfallcontainern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen.

2 Brennbares Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen.

3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Abfallcontainern zu deponieren.

4 Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfallcontainern versehen mit einer Gebührenplombe bereitzustellen.

5 Presswürfel sind nicht zugelassen.

6 Nach der Leerung sind die Behälter sofort wieder zu entfernen.

c) Grünabfuhr

§ 20 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 21 Bereitstellungsart

1 Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

2 Nach der Leerung sind die Behälter sofort wieder zu entfernen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22 Angebot

1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

Permanente Sammelstellen:

- Altglas
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)

Periodische Bereitstellung von Sammelbehältern:

- Altmetall (Eisenschrott)
- Steine und inerte Bauabfälle

2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

3 Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 23 Betrieb

1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

2 Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt.

3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 24 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inklusive Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 25 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV³).

§ 26 Tierkörper / Kadaversammelstelle Chlostermatte

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tier-sammelstelle bei der Kläranlage Chlostermatte abzuliefern.

² Die Benützung der Kadaversammelstelle Chlostermatte darf nur von Kunden aus den Gemeinden, welche vertraglich der Sammelstelle angeschlossen sind, erfolgen.

³ Es dürfen Tiefkadaver bis maximal 200 kg Gewicht entsorgt werden. Schwerere Tierkadaver müssen direkt über das Entsorgungsunternehmen abgeführt werden.

⁴ Es dürfen keinerlei Abfälle (Verpackungen, Abdeckungen, usw.) in der Kadaver-sammelstelle Chlostermatte entsorgt oder deponiert werden.

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

³ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

§ 27 Bauabfälle

1 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

2 Grössere Mengen von Bauabfällen¹ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 28 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen² (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

3 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

¹ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

² Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

IV FINANZIERUNG

§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung der Kehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 31 Bemessungsgrundlage

1 Es werden eine Grundgebühr pro Ein- und Mehrpersonenhaushalt sowie separate Container- und Kleinsperrgutgebühren erhoben.

2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Gebührenbezug

1 Der Gebührenbezug erfolgt bei der Kehrrichtabfuhr mittels Containerplomben und Plomben für Kleinsperrgut. Die Grundgebühr wird in Rechnung gestellt.

2 Die Containerplomben und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 33 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 35 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 36 Strafbestimmungen

1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 37 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 19. Juni 1996 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2011.

Anhang I

GEBÜHRENTARIF

a) Kehrichtabfuhr; Containerplomben für eine Leerung

140 Liter	Fr.	11.00
240 Liter	Fr.	19.00
600 Liter	Fr.	48.00
800 Liter	Fr.	63.00

b) Kleinsperrgut; Gebührenmarke pro Stück

Gebührenmarke	Fr.	11.00
---------------	-----	-------

c) Grundgebühr

Pro Einpersonenhaushalt und Jahr	Fr.	70.00
Pro Mehrpersonenhaushalt und Jahr	Fr.	90.00
Einzelunternehmung	Fr.	90.00
Landwirtschaftsbetriebe	Fr.	90.00
GmbH, AG, Genossenschaft	Fr.	90.00